

ANERKENNUNGSVERFAHREN IN NRW

MEHRSTUFIGES VERFAHREN



Gleichwertigkeits- feststellungs- verfahren

PRÜFUNG,

ob zwischen der erworbenen (ausländischen) und der angestrebten (deutschen) Qualifikation Unterschiede bestehen.

1

AUSSTELLUNG

der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung am Tätigkeitsort

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung



2



Nach Abschluss des Anerkennungs- verfahrens

ANMELDUNG

bei der Pflegekammer NRW ist gesetzlich vorgeschrieben, außer für Pflegefachassistent*innen.

Für folgende Pflege- und Gesundheitsfachberufe kann ein Antrag auf Anerkennung bei der ZAG gestellt werden: Altenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Pflegefachassistent*in

Hier alle
wichtigen
Links & Infos
erhalten:



ANERKENNUNGSVERFAHREN EU/EWR/CH IN NRW

1 ANERKENNUNGSHECK

Der Anerkennungs-Finder des Bundesinstituts für Berufsbildung informiert, wo und wie ein Abschluss anerkannt wird.

2 BERATUNG

durch die zentrale Servicestelle für Berufsanerkennung (ZSBA) für Personen die im Ausland leben. Hier hilft man mit dem passenden Referenzberuf, der Wahl einer Zielregion und mit der Zusammenstellung der Dokumente. Unverbindlich und in verschiedenen Sprachen möglich.

Personen die bereits in Deutschland leben

3 ANTRAG

Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) bei der Bezirksregierung Münster.

! Geringes Einkommen?

Eine Förderung des Anerkennungsverfahrens ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. **Die Förderung muss VOR dem Anerkennungsverfahren genehmigt sein.**

Wenn eine **vollumfängliche Gleichwertigkeit** vorliegt:
Gleichwertigkeitsbescheid

4 ZWISCHEN-BESCHIED

Wenn **keine vollumfängliche Gleichwertigkeit** vorliegt

sog. **Defizitbescheid über Unterschiede**, diese können ausgeglichen werden durch:

- **Nachqualifizierung in einem Anpassungslehrgang**
 - Kontakt zu staatlich anerkannten Bildungsinstitutionen
 - Organisation eines Anpassungslehrgangs (IQ Netzwerk)

- **Eignungsprüfung**

Anmeldung bei der Zentrale Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe der Bezirksregierung Münster. Bei der Organisation helfen die Bildungszentren, Arbeitgebende und die ZAG

- **Berufssprachkurse** für Pflegefachpersonen
Sprachkurse im Ankerkennungsverfahren

✉ BSK.Koeln@bamf.bund.de

- **Fachsprachprüfung bei der Pflegekammer NRW**

✉ bildung@pflegekammer-nrw.de

5 ANTRAG:

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung am Tätigkeitsort



Hier alle wichtigen Links & Infos erhalten:



ANERKENNUNGSVERFAHREN DRITTSTAATEN IN NRW

1 ANERKENNUNGSHECK

Der Anerkennungs-Finder des Bundesinstituts für Berufsbildung informiert, wo und wie ein Abschluss anerkannt wird.



2 BERATUNG

durch die zentrale Servicestelle für Berufsanerkennung (ZSBA) für Personen die im Ausland leben. Hier hilft man mit dem passenden Referenzberuf, der Wahl einer Zielregion und mit der Zusammenstellung der Dokumente. Unverbindlich und in verschiedenen Sprachen möglich.

Personen die bereits in Deutschland leben

3 ANTRAG

Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) bei der Bezirksregierung Münster.

4 ZWISCHEN-BESCHIED

sog. **Defizitbescheid über Unterschiede**, diese können ausgeglichen werden durch:

- **Nachqualifizierung in einem Anpassungslehrgang**
 - Kontakt zu staatlich anerkannten Bildungsinstitutionen
 - Organisation eines Anpassungslehrgangs (IQ Netzwerk)

- **Kenntnisprüfung**

Anmeldung bei der Zentrale Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe der Bezirksregierung Münster. Bei der Organisation helfen die Bildungszentren, Arbeitgebende und die ZAG

- **Berufssprachkurse** für Pflegefachpersonen
Sprachkurse im Ankerkennungsverfahren

✉ BSK.Koeln@bamf.bund.de

- **Fachsprachprüfung bei der Pflegekammer NRW**

✉ bildung@pflegekammer-nrw.de

Wenn keine vollumfängliche Gleichwertigkeit vorliegt

! Geringes Einkommen?
Eine Förderung des Anerkennungsverfahrens ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Förderung muss **VOR** dem Anerkennungsverfahren genehmigt sein.

Fragen zu aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen?
Die Zentralstelle **Fachkräfteeinwanderung (ZFE – NRW)** hilft bei Fragen für ein Visum und der Vororganisation für Familiennachzug.

Wenn eine **vollumfängliche Gleichwertigkeit** vorliegt:
Gleichwertigkeitsbescheid

5 ANTRAG:

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung am Tätigkeitsort



Hier alle wichtigen Links & Infos erhalten:

